

Entwurf¹

Antrag

der Abgeordneten Dr. André Hahn, Katrin Kunert... .. und der Fraktion DIE LINKE.

Anti-Doping-Gesetz für den Sport (Sportschutzgesetz) vorlegen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Doping und andere Manipulationen im sportlichen Wettbewerb, wie zum Beispiel Match Fixing und Korruption, sind eine Bedrohung für den Sport. Sie untergraben die positiven Funktionen, die der Sport für die Gesellschaft hat und widersprechen den grundlegenden Werten von Respekt, Fairness und Toleranz.

Der Sport hat sich in den letzten Jahrzehnten zunehmend gewandelt und wenngleich seine ethischen und moralischen Grundlagen nach wie vor Gültigkeit haben, ist gerade der Spitzensport heute als eigenständiger Wirtschaftszweig anzusehen. Eine negative Konsequenz dieser Entwicklung ist, dass der Sport auch eine Plattform für kriminelle Machenschaften ist. Neben den Sportlerinnen und Sportlern, die sich aus unterschiedlichen Gründen für Doping und damit gegen sauberen Sport entscheiden, gibt es auch Unterstützer und Hintermänner, die den Regelverstoß erst ermöglichen oder zur Verdeckung beitragen. Diese Netzwerke haben zum Teil das Ausmaß von organisierter Kriminalität.

Auch im Breitensport (ver)föhren Leistungsdruck und das Streben nach einem „Traumbody“ zur Nutzung leistungsfördernder Mittel auch bei Inkaufnahme gesundheitlicher Beeinträchtigungen. Besonders gefährdet sind hierbei Kinder und Jugendliche.

Angesichts der enormen Summen, die auf legale und illegale Weise im und durch den Sport umgesetzt werden und den schwerwiegenden Schäden, die Doping verursacht, besteht ein dringender Handlungsbedarf. Der Sport allein kann dieses Problem jedoch nicht lösen. Der Staat muss hier zum Schutz des sportli-

¹ Ihre Meinung ist gefragt! Bei der Konferenz „Rote Karte für Doping im Sport“ am 02. Juni 2014 soll dieser Entwurf als Diskussionsgrundlage dienen. Sollten Sie keine Möglichkeit haben, daran teilzunehmen, nehmen wir Vorschläge und Hinweise gern bis zum 02. Juni 2014 entgegen (E-Mail: andre.hahn@bundestag.de oder per Fax: 030/227 76777 oder schriftlich: Bundestagsabgeordneter Dr. André Hahn, Platz der Republik 1, 11011 Berlin). Unter Berücksichtigung der eingegangenen Meinungen wird der Entwurf danach in der Bundestagsfraktion DIE LINKE beraten und in den Bundestag eingebracht.

chen Wettbewerbs ein Regelwerk schaffen, um gegen Doping im Sport vorzugehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Dopings im Sport vorzulegen. Zweck dieses Gesetzes soll sein, Sportlerinnen und Sportler sowie den freien Wettbewerb im Sport vor unlauteren Manipulationen in Form von Doping zu schützen. Sowohl die Sportlerinnen und Sportler als auch ihr Umfeld, wie Trainerinnen und Trainer, Ärztinnen und Ärzte sowie sonstige Betreuerinnen und Betreuer sollen in den Geltungsbereich der Vorschriften einbezogen werden.

In dem Gesetz soll insbesondere Folgendes geregelt werden:

1. Festlegung von relevanten Definitionen, insbesondere:
 - Doping bzw. Einnahme und Anwendung zu Dopingzwecken im Sport,
 - Dopingmittel und Dopingmethoden.
2. Die Definition der Dopingmittel und Dopingmethoden soll durch systematische Auflistung in einer Anlage zu diesem Gesetz erfolgen.
3. Für Änderungen oder Ergänzungen dieser Anlage soll eine Ermächtigungsnorm in das Gesetz aufgenommen werden, wodurch die Bundesregierung ermächtigt wird, diese unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen.
4. Verpflichtung des Staates, geeignete Präventionsmaßnahmen zu entwickeln, zu fördern und umzusetzen, insbesondere:
 - bezogen auf die Aus- und Weiterbildung der Personen im Umfeld der Sportlerinnen und Sportler (z.B. Trainerinnen und Trainer),
 - Entwicklung einer umfassenden Aufklärungskampagne, die sich nicht nur auf illegale Dopingmittel und Dopingmethoden im Sinne dieses Gesetzes bezieht, sondern auch Nahrungsergänzungsmittel und sporttypische Aufbaupräparate umfasst.
5. Die Abgabe (Verkauf und Weitergabe) von leistungssteigernden und gesundheitsgefährdenden Nahrungsergänzungsmitteln und sporttypischen Aufbaupräparaten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) wird entsprechend geändert.
6. Sicherstellung der institutionellen Unabhängigkeit der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) sowie Gewährleistung langfristiger Planungssicherheit durch angemessene finanzielle Förderung.
7. Festlegung von Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und den Staatsanwaltschaften.
8. Festlegung von Straftatbeständen, insbesondere:
 - Strafbarkeit von Handel treiben, Inverkehrbringen, Verschreiben, Herstellen sowie Besitz einer nicht geringen Menge von Dopingmitteln,
 - Strafbarkeit von Sportlerinnen und Sportlern, die nachweislich Dopingmittel eingenommen oder eine Dopingmethode angewendet haben, um sich einen unlauteren Vorteil im sportlichen Wettbewerb zu verschaffen, entsprechendes gilt auch für einen Nachweis im Trainingszeitraum, sofern dies darauf abzielt, sich einen unerlaubten Vorteil im Wettbewerb zu verschaffen,
 - Als Täterinnen und Täter im Sinne dieser Norm kommen solche Sportlerinnen und Sportler in Betracht,

- die im Zusammenhang mit ihrer sportliche Betätigung als Person mit öffentlichen Mitteln gefördert werden,
 - die Mitglied einer Nationalmannschaft oder eines entsprechenden Kaders sind,
 - die zur Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit regelmäßig Dienst- oder Arbeitsfreistellungen erhalten oder
 - die durch ihre sportliche Tätigkeit regelmäßig Einnahmen erzielen, die einen wesentlichen Bestandteil am Gesamteinkommen ausmachen.
- Die Rechtswidrigkeit der Tat entfällt, wenn die Einnahme des Dopingmittels oder die Anwendung der Dopingmethode medizinisch indiziert ist und dies durch einen unabhängigen Arzt, der nicht für den Sportler/die Sportlerin oder die Sportorganisation tätig ist, bescheinigt wird,
 - Auflistung von besonders schweren Fällen als Regelbeispiel, zum Beispiel im Falle des unwissentlichen Fremddopings, der Verabreichung von Dopingmitteln und Anwendung von Dopingmethoden bei Minderjährigen sowie dem Herbeiführen einer schweren Gesundheitsschädigung oder des Todes,
 - Als Strafen sind Freiheits- und Geldstrafen festzulegen, wobei sich die Geldstrafe an der Höhe des Einkommens orientieren soll, welches unmittelbar oder mittelbar durch den Sport erzielt wird.
9. Ärztinnen und Ärzte, die nachweislich an Dopingforschung oder Dopinganwendung in großem Umfang oder über einen langen Zeitraum beteiligt waren bzw. sind, sind entsprechend dem § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bundesärzteordnung (BÄO) als unwürdig einzustufen und ihnen soll von der zuständigen Behörde nach § 5 Bundesärzteordnung (BÄO) die Approbation entzogen werden.
10. Die Möglichkeiten von Einziehung und Verfall entsprechend der §§ 73 ff. Strafgesetzbuch (StGB) sollen berücksichtigt werden.
11. Festlegung von Regelungen zum Schutz von Whistleblowern sowie von Vorschriften über Strafmilderungen bzw. das Absehen von Strafe.
12. Dopingbezogene Regelungen im Arzneimittelgesetz (AMG) und in der Strafprozessordnung (StPO) werden entsprechend angepasst bzw. gestrichen.

Berlin, den 09.04.2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Doping gefährdet nicht nur Leib und Leben von Sportlerinnen und Sportlern, sondern ist auch eine Gefahr für den Sport als solches und die Werte, die durch ihn in die Gesellschaft transportiert werden sollen. Der sportliche Wettbewerb verliert seine Bedeutung, wenn die Leistungen nicht mehr auf Talent und Training beruhen, sondern durch Medikamente

oder medizinische Methoden erbracht werden. Diesen Wettbewerb gilt es zu schützen.

Ein Tätigwerden des Staates ist unerlässlich. Staat und Sport müssen in einem engen Schulterschluss gegen diese Auswüchse vorgehen. Staatliche und sportrechtliche Gerichtsbarkeit soll dabei parallel nebeneinander bestehen und sich in sinnvoller Weise ergänzen. Ein solches Gesetz ist auch mit der Autonomie des Sports

vereinbar, da das Sportgerichtsverfahren hiervon unberührt bleibt. Darüber hinaus gilt die Autonomie des Sports auch nicht schrankenlos. In diese Richtung geht auch eine Entscheidung des Landgerichts München, in welcher jüngst die Unwirksamkeit von Schiedsvereinbarungen festgestellt wurde. Athleten sind danach nicht mehr schutzlos der Sportjustiz unterworfen. Der Sport befindet sich in einem stetigen Wandel und damit einhergehend wandeln sich auch die Verantwortlichkeiten für bestimmte Probleme.

Der dopende Sportler als Zentralgestalt des Geschehens muss durch dieses Gesetz in den Fokus der Strafbarkeit gerückt werden. Fälle, wie zum Beispiel der des amerikanischen Radfahrer Lance Armstrong, zeigen, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Sportlerinnen und Sportler außen vor zu lassen. Es ist jedoch ebenso wichtig, auch das Umfeld der Sportlerin oder des Sportlers zu berücksichtigen und entsprechendes Verhalten unter Strafe zu stellen. Die Sportlerin oder der Sportler darf nicht das Bauernopfer für Machenschaften im Hintergrund sein.

Für Sportlerinnen und Sportler, die Einnahmen aus dem Sport beziehen und bei denen Dopingmittel im Körper oder die Anwendung von Dopingmethoden nachgewiesen werden, bedarf es eines speziellen Straftatbestandes. Wenn sie manipulieren, um sich einen Vorteil im Wettkampf verschaffen, dann ge-

fährdet dies die Integrität eines jeden Wettkampfes. Doping darf sich nicht mehr lohnen.

Ebenso wichtig ist es jedoch, Sportlerinnen und Sportler dabei zu unterstützen, Dopingpraktiken aufzudecken und entsprechende Strukturen offenzulegen. Sie müssen vielmehr dabei unterstützt werden, die Wahrheit aufzudecken. Es ist nicht hinnehmbar, dass viele aus Angst vor Repressalien innerhalb des eigenen Teams oder aus Angst vor Bestrafung wegen eigener Dopingvergehen schweigen. Entsprechende Schutzvorschriften oder die Möglichkeit von Strafmilderungen bzw. dem Absehen von Strafe könnten hier hilfreich sein.

Angesichts des Ausmaßes der Problematik und der immensen Schäden, die dadurch verursacht werden, bedarf es strafrechtlicher Regelungen. Eine lediglich moralische Verurteilung durch den Staat ist nicht ausreichend.

Gerade die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen kann durch die Einnahme leistungssteigernder Mittel gefährdet sein. Diese Mittel, verbunden mit der Werbung, auf diesem Weg schnell und leicht zum „Traumbody“ zu kommen, dürfen nicht länger für Personen unter 18 Jahren, z. B. in Fitness-Studios, frei zugänglich sein. In diesem Sinne ist, ähnlich wie beim Zugang zu Alkohol und Tabak, das Jugendschutzgesetz zu novellieren.